

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 30. September 1994

248. Stück

788. Verordnung: Fahrkosten-Verordnung für Zivildienstleistende — FK-V

789. Verordnung: Alkomatverordnung

790. Verordnung: Schulwegsicherungsverordnung

### 788. Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrkosten der Zivildienstleistenden (Fahrkosten-Verordnung für Zivildienstleistende — FK-V)

Auf Grund der §§ 25 Abs. 1 Z 2 sowie 31 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 3 des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG), BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 187/1994, wird verordnet:

§ 1. (1) Die dem Zivildienstleistenden für Fahrten nach § 31 Abs. 1 Z 6 ZDG erwachsenden Kosten sind ihm wie folgt zu vergüten:

1. für bei Einrichtungen (Dienstverrichtungenstellen) in Wien eingesetzte Zivildienstleistende in der Höhe der Kosten des monatlichen Anteiles für eine Jahresnetzkarte und für den übrigen Bereich des Verkehrsverbundes Ost-Region in der Höhe des Preises einer Monatsnetzkarte für die benötigte Zone;
2. für bei Einrichtungen (Dienstverrichtungenstellen) im Bereich der Verkehrsverbände Niederösterreich/Burgenland eingesetzte Zivildienstleistende in der Höhe des Preises einer Monatsnetzkarte für die jeweilige Stadt-Tarifgruppe;
3. für bei Einrichtungen (Dienstverrichtungenstellen) in den Landeshauptstädten Graz, Innsbruck, Linz und Salzburg eingesetzte Zivildienstleistende in der Höhe des Preises einer Monatsnetzkarte der jeweiligen Verkehrsbetriebe;
4. für bei Einrichtungen (Dienstverrichtungenstellen) in Vorarlberg eingesetzte Zivildienstleistende in der Höhe des Preises einer Monatsnetzkarte für den städtischen Bereich und
5. für alle übrigen Zivildienstleistenden mit monatlich ..... 395 S.

(2) Die dem Zivildienstleistenden für Fahrten nach § 31 Abs. 1 Z 7 ZDG erwachsenden Kosten sind ihm wie folgt zu vergüten:

1. für die Benützung der Eisenbahn in der Höhe des Preises einer Monatsstreckenkarte für die benötigte Fahrtstrecke;
2. für die Benützung von Linienbussen und — sofern der Fahrtkostenaufwand durch eine Vergütung nach Z 1 nicht gedeckt ist — von Lokalbahnen, ausgenommen solcher im städtischen Verkehr in der Höhe des Preises von vier Wochenkarten oder Wochenstreckenkarten für die benötigte Fahrtstrecke.
- (3) Der Vergütungsbetrag nach Abs. 2 erhöht sich jeweils um die Kosten eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels
  - a) im Wohnort des Zivildienstleistenden, wenn seine Unterkunft (Wohnung) mehr als zwei Kilometer vom räumlich nächstgelegenen Bahnhof der in Abs. 2 Z 1 und 2 erwähnten Massenbeförderungsmittel entfernt liegt, und
  - b) im Dienstort, wenn die Fahrlinie und die Fahrzeit des Massenbeförderungsmittels die Benützung zweckdienlich erscheinen lassen.
- (4) Besteht für den Zivildienstleistenden die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer allgemeinen Tarifiermäßigung im Rahmen eines Verkehrsverbundes, so sind ihm die für Fahrten gemäß § 31 Abs. 1 Z 7 ZDG erwachsenden Kosten wie folgt zu vergüten:
  1. Für den Verkehrsverbund Ost-Region der Preis einer Monatsnetzkarte für die benötigten Zonen;
  2. für den Bereich der Verkehrsverbände Niederösterreich/Burgenland in dem in Abs. 2 Z 1 angeführten Umfang. In den in Abs. 3 lit. a und b angeführten Fällen gebührt zusätzlich eine Vergütung in der Höhe einer Monatsnetzkarte für Umsteiger in der jeweiligen Stadt-Tarifgruppe;
  3. für den Bereich der Verkehrsverbände Graz, Innsbruck, Linz und Salzburg in dem in Abs. 2 angeführten Umfang. In den in Abs. 3 lit. a und b angeführten Fällen gebührt zusätzlich eine Vergütung in der Höhe einer Monatsnetzkarte für den jeweiligen städti-

schen Bereich unter Berücksichtigung des Durchtarifierungsverlustes sowie eines allenfalls gewährten allgemeinen Zuschusses;

4. für den Bereich des Verkehrsverbundes Vorarlberg in der Höhe der Kosten einer Monatskarte für die benötigte Fahrtstrecke. Wird durch die Fahrtstrecke der Bereich einer Region des Verkehrsverbundes nicht überschritten, so gebührt, wenn dies kostengünstiger ist, nur der Betrag einer Monatsnetzkarte für den regionalen Bereich.

§ 2. (1) Die Vergütungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 werden für den Kalendermonat berechnet.

(2) Entsteht der Anspruch auf Fahrtkostenvergütung während eines Kalendermonats, so ist dem Zivildienstleistenden für die Tage bis zum nächsten Monatsersten je ein Dreißigstel des sich nach § 1 Abs. 1 bis 4 ergebenden Pauschalbetrages auszuzahlen.

(3) Ändert sich die Höhe der dem Zivildienstleistenden gebührenden Fahrtkostenvergütung vor dem 23. eines Monats oder fällt der Anspruch vor diesem Tag zur Gänze weg, so ist dem Zivildienstleistenden für jeden Tag ein Dreißigstel des sich aus § 1 Abs. 1 bis 4 jeweils ergebenden Pauschalbetrages auszuzahlen. Das gilt jedoch nicht, wenn der Zivildienst bis längstens zum Fünften des Monats angetreten wird, für die zwischen dem ersten und dem fünften liegenden Tage. In diesem Falle gebührt der Anspruch auch für diese Tage.

(4) Änderungen in der Höhe des Anspruches oder der gänzliche Wegfall desselben ab dem 23. eines Monats werden erst mit dem nächstfolgenden Monatsersten wirksam.

(5) Sofern Beträge nicht auf volle Schillingbeträge lauten, sind Bruchteile des jeweiligen Schillingbetrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

§ 3. (1) Die Vergütungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 sind für die ersten beiden Monate der Zivildienstleistung so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Monate ab Dienstantritt, für die übrige Dauer der Zivildienstleistung jeweils am Ersten jeden Monats im vorhinein oder, wenn dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, an jenem Tag auszuzahlen, der diesem Auszahlungstag unmittelbar vorangeht und nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.

(2) Dem Zivildienstleistenden ist — soweit möglich — am Dienstantrittstag sowie am Ersten des darauffolgenden Monats ein seiner voraussichtlichen Verwendung entsprechender Vorschuß gegen Verrechnung auf die gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 zustehende Vergütung auszuzahlen.

§ 4. Der Rechtsträger der Einrichtung hat dem Bundesministerium für Inneres im Sinne des § 39 Abs. 1 Z 1 ZDG binnen zwei Wochen ab

Dienstantritt, bei einer allfälligen Änderung ab Wirksamwerden derselben, die für die Zuerkennung der pauschalierten Fahrtkostenvergütung notwendigen Daten bekanntzugeben.

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Inneres, BGBl. Nr. 621/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 138/1994, außer Kraft.

Löschnak

### **789. Verordnung des Bundesministers für Inneres über die zur Atemalkoholuntersuchung geeigneten Geräte und die zu deren Handhabung zu ermächtigenden Organe der Straßenaufsicht (Alkomatverordnung)**

Auf Grund des § 5 a Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, in der Fassung der 19. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 518/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet:

#### **Geräte**

§ 1. Für die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt sind Alkomaten (§ 5 Abs. 3 StVO) geeignet, die nach dem Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, eichfähig sind. Derzeit besitzt diese Eichfähigkeit folgendes Gerät:

Hersteller: Siemens AG

Gerätebezeichnung: Alcomat M 52052/A15

#### **Organe der Straßenaufsicht**

§ 2. (1) Die Behörde darf zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt mit Alkomaten nur hierfür besonders geschulte Organe der Straßenaufsicht ermächtigen.

(2) Der Inhalt der Ermächtigung ist in einer dem Organ zu übergebenden Urkunde anzuführen. Das Organ ist verpflichtet, diese Urkunde auf Verlangen jener Person, deren Atemluft untersucht werden soll, bei der Amtshandlung vorzuweisen.

#### **Schulung**

§ 3. Die für die Ermächtigung erforderliche Schulung hat sich

1. auf die Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Vornahme der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt und auf die Bedeutung des Ergebnisses dieser Untersuchung für den Betroffenen und

2. auf die Wirkungsweise, die Handhabung und die zweckmäßige Anwendung der Alkomaten sowie
3. auf die Vorschriften des § 4 zu erstrecken.

#### Untersuchung

§ 4. Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt ist am Ort der Amtshandlung vorzunehmen; sie kann jedoch auch bei der nächsten Dienststelle (§ 5 Abs. 4 StVO), bei der sich ein Alkomat befindet, vorgenommen werden, wenn vermutet werden kann, daß sich der Proband in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet oder zur Zeit des Lenkens befunden hat. Die Untersuchung ist unter größtmöglicher Schonung des Ansehens des Probanden vorzunehmen.

#### Inkrafttreten und Aufhebung

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1994 in Kraft. Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 12. März 1987, BGBl. Nr. 106, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 390/1988 tritt mit Ablauf des 30. September 1994 außer Kraft; Organe der Straßenaufsicht, die auf Grund dieser Verordnung ermächtigt wurden, gelten als nach der vorliegenden Verordnung ermächtigt.

#### Löschnak

### 790. Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Sicherung des Schulweges und des Weges zum und vom Kindergarten (Schulwegsicherungsverordnung)

Auf Grund des § 29 a Abs. 4 und § 97 a Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, in der Fassung der 19. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 518/1994, wird verordnet:

#### Schülerlotsen und betraute Personen

§ 1. Die Behörde hat Schülerlotsen (§ 29 a StVO) und mit der Sicherung des Schulweges, des Weges zum oder vom Kindergarten oder mit der Begleitung von geschlossenen Kindergruppen betrauten Personen (§ 97 a StVO) für die Dauer ihrer Betrauung zur Verfügung zu stellen:

1. einen Signalstab (§ 2),
2. eine Schutzausrüstung (§ 4) und
3. Schülerlotsen einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 1, gemäß § 97 a StVO betrauten Personen einen Ausweis nach dem

Muster der Anlage 2.

#### Signalstab

§ 2. (1) Der Signalstab muß aus einem Stiel aus leichtem Material und einer an einem Stielende angebrachten runden Scheibe bestehen.

(2) Die Scheibe des Signalstabes hat einen weißen Rand aufzuweisen und muß beiderseits rot sein. Sie muß entweder voll rückstrahlend oder in der Mitte beleuchtet und mit rückstrahlendem Rand versehen sein. Bei Dunkelheit und klarer Sicht muß sie auf eine Entfernung von 200 m im Scheinwerferlicht deutlich rot rückstrahlen oder deutlich rotes Licht ausstrahlen.

#### Zeichengebung

§ 3. (1) Gemäß § 97 a StVO betraute Personen haben von der Fahrbahn aus durch Hochheben des Signalstabes die Aufforderung zum Anhalten zu geben. Schülerlotsen haben bei der Begleitung der die Fahrbahn überquerenden Kinder den Signalstab hochzuhalten.

(2) Der Signalstab ist bei der Zeichengebung senkrecht zur Fahrtrichtung zu halten, daß seine Scheibe für Lenker herannahender Fahrzeuge deutlich sichtbar ist.

#### Schutzausrüstung

§ 4. (1) Die Schutzausrüstung besteht aus einem weißen Mantel und aus einer weißen Mütze. Der Mantel kann mit roten Streifen aus rückstrahlendem Material versehen werden.

(2) Sofern sich auf der Schutzausrüstung eine Aufschrift befindet, darf diese nach ihrer Größe und Beschaffenheit nicht die Erkennbarkeit der Schutzausrüstung beeinträchtigen.

#### Übergangsbestimmung

§ 5. Bisherige Betrauungen mit der Sicherung des Schulweges nach § 97 a StVO und ausgestellte Ausweise behalten ihre Gültigkeit.

#### Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1994 in Kraft. Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 25. November 1976, BGBl. Nr. 677, in der Fassung der Verordnung, BGBl. Nr. 493/1984, über die Sicherung des Schulweges tritt mit Ablauf des 30. September 1994 außer Kraft.

#### Löschnak

(Vorderseite)

.....  
Bezeichnung der Behörde Datum

## Betrauung mit der Sicherung des Schulweges Schülerlotsenausweis

Gültig bis .....

Name .....

geboren am .....

ist Schülerlotse (§ 29 a Abs. 2 StVO 1960) für den Bereich der Gemeinde .....

.....

.....

(allenfalls nähere Bezeichnung des Bereiches \*)

.....  
Amtssiegel und Unterschrift

\_\_\_\_\_  
\*) Nichtzutreffendes streichen!

(Vorderseite)

.....  
Bezeichnung der Behörde

.....  
Datum

## Betrauung mit der Sicherung des Schulweges

Gültig bis .....

Herr \*)/Frau \*) .....

geboren am .....

ist mit der Sicherung des Schulweges \*)/des Weges zum oder vom Kindergarten \*) im Bereich der  
Gemeinde .....

.....  
(allenfalls nähere Bezeichnung des Bereiches)

gemäß § 97 a der Straßenverkehrsordnung 1960 betraut.  
Seinen \*)/Ihrer \*) Anordnungen ist Folge zu leisten.

.....  
Amtsiegel und Unterschrift

\_\_\_\_\_  
\*) Nichtzutreffendes streichen!

(Rückseite)

Der § 97 a Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 lautet:

„Die betrauten Personen dürfen durch deutlich erkennbare Zeichen mit dem Signalstab die Lenker von Fahrzeugen zum Anhalten auffordern, um Kindern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Die betrauten Personen dürfen diese Verkehrsregelung nur auf Straßenstellen, an denen der Verkehr nicht durch Lichtzeichen geregelt wird, und nur ausüben

- a) in der unmittelbaren Umgebung von Gebäuden, in denen Schulen, die von Kindern unter 15 Jahren besucht werden, oder Kindergärten untergebracht sind, aber nur auf Fahrbahnstellen, die von Kindern in der Regel auf dem Schulweg (Weg zum oder vom Kindergarten) überquert werden, oder
- b) als Begleitung von geschlossenen Kindergruppen.“